



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der D-GmbH, Adresse, vertreten durch PNHHR Dr. Pelka & Kollegen, Rechtsanwälte, 20095 Hamburg, Ballindamm 13, Deutschland, vom 25. September 2006 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes Salzburg/Erstattungen vom 18. August 2006, Zl. 610/00000/2/1999, betreffend Ausfuhrerstattung und Sanktion entschieden:

Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Die D-GmbH (Bf.) meldete am 08. September 1999 beim Zollamt A insgesamt 21 Paletten mit gefrorenem Fleisch von Hausschweinen zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft an und beantragte durch entsprechend ausgefüllte Datenfelder 9 und 37 in der Ausfuhranmeldung gleichzeitig die Zuerkennung einer Ausfuhrerstattung. Mit Bescheid vom 23. November 2005 gewährte das Zollamt Salzburg/Erstattungen der Bf. die so genannte Grunderstattung. Den Antrag auf Zuerkennung des differenzierten Teils der Ausfuhrerstattung wies sie wegen der Vorlage eines gefälschten drittländischen Verzollungsbeleges ab und verhängte aus diesem Grund gleichzeitig eine Sanktion nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 legte die Bf. durch ihren damaligen Vertreter unter anderem gegen den Bescheid Zahl 610/00000/1/1999 mit folgendem Wortlaut das Rechtsmittel der Berufung ein:

*"Firma D-GmbH, Adresse; Berufung gegen 12 Sanktionsbescheide sowie Teilablehnungs- und Sanktionsbescheide vom 23. November 2005
Ihr Zeichen: ... 610/00000/1/1999 ...*

[...]

Berufung

gegen die nachfolgend genannten Sanktionsbescheide und Teilablehnungs- und Sanktionsbescheide des Zollamtes Salzburg/Erstattungen vom 23. November 2005, zugegangen unter dem 29. November 2005:

[...]

610/00000/1/1999 zu WE-Nr. X vom 08.09.1999

[...]

Die Begründung unserer Berufungen erfolgt in einem gesonderten Schreiben. Hierzu bitten wir um die Einräumung einer Frist von einem weiteren Monat. [...]

Mit freundlichen Grüßen"

Nach einer entsprechenden Fristverlängerung reichte die Bf. mit Schreiben vom 20. Jänner 2006 die Begründung zur Berufung nach. Die Berufung hatte keinen Erfolg; mit Berufungsvorentscheidung vom 18. August 2006 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung brachte die D-GmbH durch ihren nunmehrigen Vertreter am 25. September 2006 beim Zollamt Salzburg/Erstattungen eine Beschwerde ein. Die Bf. beantragte darin,

- 1)** den Bescheid der belangten Behörde vom 21.08.2006 (richtig: 18.08.2006), Zahl: 610/00000/2/1999, aufzuheben,
- 2)** den Bescheid der belangten Behörde vom 21.11.2005 (richtig: 23.11.2005), Zahl: 610/00000/1/1999, aufzuheben,
- 3)** die Durchführung der mündlichen Verhandlung

Am 27. November 2006 übermittelte die Bf. dem Zollamt Salzburg/Erstattungen die Begründung zur Beschwerde vom 25. September 2006. Die Rechtsmittelbehörde erster Instanz legte dem Unabhängigen Finanzsenat (UFS) die Beschwerde mitsamt dem Verwaltungsakt mit Vorlagebericht vom 10. April 2007 vor.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Nach § 250 Absatz 1 BAO muss eine Berufung folgende vier Inhaltserfordernisse enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

Entspricht eine Berufung nicht den im § 250 Absatz 1 oder Absatz 2 erster Satz BAO umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde gemäß § 275 BAO dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

Der Bescheid, gegen den sich die Berufung richtet, wurde im Berufungsschreiben vom 16. Dezember 2005 eingangs mit der Geschäftszahl und der Nummer der dem Bescheid zugrunde liegenden Warenerklärung unverkennbar bezeichnet. Weiters geht aus dem Berufungsschreiben hervor, dass sich die Anfechtung gegen die Ablehnung des Antrages auf Ausfuhrerstattung sowie gegen die Sanktionsvorschreibung richtet. Im Berufungsschreiben vom 16. Dezember 2005 fehlen jedoch die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung. Während die Begründung mit Schriftsatz vom 20. Jänner 2006 nachgereicht wurde, sucht man darin vergebens eine Erklärung, welche Änderungen beantragt werden.

Die belangte Behörde erließ am 18. August 2006 - trotz Vorliegens eines Mangels im Sinne des § 250 Absatz 1 lit. c) BAO - eine Berufungsvorentscheidung. Dazu war sie nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht befugt. Ergeht nämlich trotz inhaltlicher Mängel vor deren Behebung eine meritorische Berufungserledigung, so ist sie rechtswidrig infolge Unzuständigkeit (Ritz, BAO³, § 275 Tz 3; siehe auch VwGH 04.04.1990, 89/13/0190). Die Erlassung eines Mängelbehebungsauftrages liegt auch nicht im Ermessen der Abgabenbehörde; gegebenenfalls "hat" die Behörde dem Berufungswerber die Behebung der inhaltlichen Mängel aufzutragen (Ritz, BAO³, § 275 Tz 5). Da die belangte Behörde dem aus § 275 BAO resultierenden gesetzlichen Auftrag im Berufungsverfahren nicht entsprochen hat und dieser Mangel im Verfahren vor dem UFS nicht sanierbar ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Im streitgegenständlichen Fall ist die Berufungsvorentscheidung aufzuheben, weil diese aufgrund der unterbliebenen Mängelbehebung im erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren rechtswidrig ist. Die Aufhebung des Erstbescheides durch die Rechtsmittelbehörde zweiter

Instand, die durch eine entsprechende Abänderung des Spruches der Berufungsvorentscheidung grundsätzlich möglich ist, setzt jedoch eine rechtsgültige Berufungsvorentscheidung voraus. Da diese Voraussetzung im verfahrensgegenständlichen Fall nicht gegeben ist, kann dem Antrag auf Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde Zahl: 610/00000/1/1999 nicht stattgegeben werden. Dem Antrag auf Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde vom 18. August 2006, Zahl: 610/00000/2/1999, wurde mit der vorliegenden Entscheidung entsprochen. Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde mit Schreiben vom 29. August 2007 zurückgenommen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Salzburg, am 3. September 2007